

Abhaltung der Diöcesanversammlungen und Epheralkonferenzen, Unterhaltung des Epheralsarchivs und etwaiger Epheralsbibliotheken, sowie durch die sogenannten Missionsboten- und Missionen, oder die an deren Stelle getretenen Einrichtungen, jedoch mit Ausschluß des Reiseaufwandes (siehe § 2 unter h).

§ 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die derselben entgegenstehenden älteren Vorschriften außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

Dresden, am 2. Juni 1892.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

D. Meier.

v. Seydewitz.